

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für Modellbau- und handwerkliche Leistungen

Stand: September 2026

1. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über Modellbau-, Musterbau-, Prototypen-, Reparatur-, Änderungs-, Montage- und sonstige handwerkliche Leistungen des Auftragnehmers.
2. Sie gelten gegenüber Verbrauchern und Unternehmern, soweit im jeweiligen Vertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde.
3. Individuelle Vereinbarungen, insbesondere schriftliche Angebote, Auftragsbestätigungen und Leistungsbeschreibungen, haben Vorrang vor diesen AGB.
4. Die AGB werden Bestandteil des Vertrages, wenn der Auftraggeber bei Vertragsschluss auf ihre Geltung hingewiesen wurde und die Möglichkeit hatte, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen. Dies entspricht den gesetzlichen Anforderungen an die Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen.

2. Vertragsschluss

1. Angebote des Auftragnehmers sind, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, freibleibend.
2. Ein Vertrag kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung, die Annahme eines Angebots oder durch Beginn der vereinbarten Leistung zustande.
3. Grundlage der Leistung sind die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung beschriebenen technischen Anforderungen, Zeichnungen, Muster, Dateien, Maße und sonstigen Vorgaben des Auftraggebers.
4. Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags nach Vertragsschluss bedürfen der Abstimmung zwischen den Vertragsparteien. Hierdurch entstehender zusätzlicher Arbeits- und Materialaufwand wird gesondert berechnet.

3. Leistungen des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer erbringt die im jeweiligen Auftrag vereinbarten Leistungen nach dem vereinbarten technischen Stand und den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vorgaben.
2. Bei individuell gefertigten Modellen, Prototypen, Einzelanfertigungen und vergleichbaren Leistungen können geringfügige, technisch oder handwerklich bedingte Abweichungen von Zeichnungen, Bildern, Mustern oder vorherigen Abstimmungen auftreten, soweit dadurch die vereinbarte Funktion oder der vereinbarte Verwendungszweck nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
3. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, schuldet der Auftragnehmer keine bestimmte Eignung des Werkes für einen vom Auftraggeber vorgesehenen, über die vereinbarte Leistungsbeschreibung hinausgehenden Verwendungszweck.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer alle für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Informationen, Zeichnungen, CAD-Daten, Muster, Maße, Materialien und sonstigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung.
2. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die von ihm bereitgestellten Unterlagen und Daten zur Verwendung für den beauftragten Zweck geeignet sind und keine Rechte Dritter verletzen.
3. Verzögerungen, die dadurch entstehen, dass erforderliche Informationen, Freigaben, Materialien oder Unterlagen nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, gehen nicht zulasten des Auftragnehmers.

5. Freigaben und Korrekturen

1. Soweit für die Herstellung eines Modells, Prototyps oder sonstigen Werkes eine Freigabe durch den Auftraggeber vorgesehen ist, wird die Fertigung nach erfolgter Freigabe fortgesetzt.
2. Nachträgliche Änderungswünsche des Auftraggebers, die bereits freigegebene Arbeitsschritte betreffen, können zu zusätzlichen Kosten und einer Anpassung des Fertigstellungstermins führen.
3. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über wesentliche Änderungen des Leistungsumfangs, soweit diese bei sorgfältiger Bearbeitung erkennbar werden.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot bzw. der Auftragsbestätigung.
2. Alle Preise verstehen sich **zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer**, sofern nicht ausdrücklich ein Bruttopreis angegeben ist.
3. Zusatzleistungen, Änderungswünsche und vom Auftraggeber verursachter Mehraufwand werden nach vorheriger Abstimmung gesondert berechnet.
4. Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von **14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug** zur Zahlung fällig.
5. Bei größeren oder länger laufenden Aufträgen kann der Auftragnehmer angemessene Abschlagszahlungen bzw. Vorauszahlungen für Material und Fremdleistungen verlangen, sofern dies vor Auftragserteilung vereinbart wurde.

7. Material und vom Auftraggeber bereitgestellte Gegenstände

1. Vom Auftraggeber bereitgestellte Materialien, Bauteile, Modelle, Werkzeuge oder sonstige Gegenstände werden sorgfältig behandelt.
2. Der Auftraggeber trägt das Risiko für die Eignung und Verwendbarkeit der von ihm bereitgestellten Materialien und Gegenstände, sofern deren Verwendung nicht ausdrücklich vom Auftragnehmer zugesichert wurde.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Bearbeitung eines vom Auftraggeber bereitgestellten Materials abzulehnen, wenn er erkennt oder erkennen muss, dass dieses für den vorgesehenen Zweck ungeeignet ist.

8. Liefer- und Fertigstellungsfristen

1. Liefer- und Fertigstellungstermine werden individuell vereinbart.
2. Angegebene Termine gelten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart, als voraussichtliche Termine.

3. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt, nicht rechtzeitig verfügbarer Materialien, verspäteter Mitwirkung oder Freigaben des Auftraggebers sowie aufgrund von Ereignissen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verlängern die Leistungsfrist angemessen.
4. Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.

9. Abnahme

1. Soweit es sich um eine Werkleistung handelt, hat der Auftraggeber das fertiggestellte Werk nach Fertigstellung abzunehmen, sofern eine Abnahme nach Art der Leistung erforderlich ist.
2. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
3. Offensichtliche Mängel sind möglichst zeitnah nach Übergabe bzw. Abnahme mitzuteilen.

10. Mängelrechte

1. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Mängelhaftung.
2. Bei berechtigten Mängeln hat der Auftragnehmer grundsätzlich zunächst die Möglichkeit zur Nacherfüllung.
3. Die Nacherfüllung kann nach Wahl des Auftragnehmers durch Nachbesserung oder, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist, durch Ersatzlieferung erfolgen.
4. Keine Mängel im Sinne dieser Bestimmungen sind Veränderungen oder Schäden, die nach Übergabe durch unsachgemäße Behandlung, nicht bestimmungsgemäße Verwendung, eigenmächtige Änderungen oder Reparaturen durch den Auftraggeber oder Dritte entstehen.

11. Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen.
2. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche nach zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften bleibt die Haftung unbeschränkt.
3. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften; die Haftung wird dabei auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit eine solche Begrenzung gesetzlich zulässig ist.
4. Eine Haftung für Schäden, die ausschließlich auf fehlerhaften oder unvollständigen Vorgaben, Zeichnungen, CAD-Daten, Materialien oder sonstigen Unterlagen des Auftraggebers beruhen, besteht nicht, soweit der Auftragnehmer die Fehler nicht zu vertreten hat.

12. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt das gelieferte Werk bzw. die gelieferte Ware Eigentum des Auftragnehmers, soweit ein Eigentumsvorbehalt gesetzlich zulässig ist.
2. Bei individuell hergestellten Werkstücken gehen Eigentum und Besitz entsprechend der gesetzlichen Regelungen bzw. der getroffenen vertraglichen Vereinbarung auf den Auftraggeber über.

13. Schutzrechte und vom Auftraggeber bereitgestellte Daten

1. Der Auftraggeber gewährleistet, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Konstruktionen, CAD-Dateien, Bilder, Texte, Logos, Modelle und sonstigen Unterlagen frei von Rechten Dritter verwendet werden dürfen.
2. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer vom Auftraggeber zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten durch die bereitgestellten Unterlagen entstehen.
3. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Daten und Unterlagen werden ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Auftrags verwendet, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

14. Eigentum an Arbeitsergebnissen und Nutzungsrechte

1. An vom Auftragnehmer selbst entwickelten Konstruktionen, Zeichnungen, CAD-Daten, Berechnungen, Modellen, Fertigungsverfahren und sonstigen technischen Unterlagen verbleiben die jeweiligen Rechte beim Auftragnehmer, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Mit vollständiger Bezahlung erhält der Auftraggeber, soweit für die vereinbarte Nutzung erforderlich, die vereinbarten Nutzungsrechte am individuell hergestellten Werk.
3. Die Herausgabe von CAD-, Konstruktions- oder Produktionsdaten ist nicht automatisch Bestandteil eines Auftrags. Sie bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.

15. Vertraulichkeit

1. Der Auftragnehmer behandelt vertrauliche Informationen und Unterlagen des Auftraggebers, die ihm im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, grundsätzlich vertraulich.
2. Die Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die bereits öffentlich bekannt sind, dem Auftragnehmer nachweislich bereits bekannt waren oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen offengelegt werden müssen.

16. Aufbewahrung von Unterlagen und Modellen

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, besteht keine Verpflichtung zur dauerhaften Aufbewahrung von CAD-Daten, Zeichnungen, Formen, Modellen, Werkzeugen oder sonstigen Unterlagen nach Abschluss des Auftrags.

17. Widerrufsrecht bei Verbrauchern

Bei Verträgen mit Verbrauchern können gesetzliche Widerrufsrechte bestehen.

Bei individuell nach Kundenvorgaben angefertigten Waren kann das Widerrufsrecht unter den gesetzlichen Voraussetzungen ausgeschlossen sein. Dies betrifft insbesondere Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung des Verbrauchers maßgeblich ist oder die eindeutig auf dessen persönliche Bedürfnisse zugeschnitten sind.

Soweit ein gesetzliches Widerrufsrecht besteht, werden Verbraucher hierüber gesondert entsprechend den gesetzlichen Vorschriften informiert.

18. Verbraucherstreitbeilegung

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet und grundsätzlich nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, sofern keine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

19. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen.
3. Gegenüber Unternehmen wird, soweit gesetzlich zulässig, als Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers vereinbart.

20. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Regelungen.

Hinweis: Diese AGB gelten in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.